



Seedorf, 06. Juni 2020

## **Schutzkonzept Covid19 (Version gültig ab 6. Juni 2020)**

# **Umsetzung im Breitensport: Training und Wettkampf**

### **Massnahmen für Schiessanlagen**

Der Bundesrat lockerte die verbliebenen Einschränkungen per 6. Juni 2020 weitgehend, weshalb das Schutzkonzept des SSV an die neuen Bestimmungen angepasst wird. Folgende Bedingungen sind weiterhin gültig:

- Für alle Einrichtungen und Veranstaltungen sind Schutzkonzepte vorhanden.
- Die Hygiene- und Abstandsregeln müssen weiterhin eingehalten werden.
- Können die Distanzregeln nicht eingehalten werden, muss die Nachverfolgung enger Personenkontakte (Contact-Tracing) sichergestellt sein, etwa mit Präsenzlisten.

Für Sportveranstaltungen gelten dieselben Regeln wie für alle anderen Veranstaltungen. Der Trainingsbetrieb ist für alle Sportarten ab dem 6. Juni ohne Einschränkung der Gruppengrösse wieder erlaubt.

## **Übergeordnete, allgemein gültige Verhaltensgrundsätze**

- 1. Symptomfrei ins Training/Wettkampf**
- 2. Einhaltung der Hygiene-Empfehlungen des BAG**
- 3. Distanz halten (10 m<sup>2</sup> Trainingsfläche pro Person, wenn immer möglich 2 Metern Abstand)**
- 4. Können die Distanzregeln nicht eingehalten werden, muss die Nachverfolgung enger Personenkontakte (Contact Tracing) sichergestellt sein, etwa mit Präsenzlisten.**
- 5. Bezeichnung verantwortlicher Personen**

## **Umsetzungsmassnahmen**

Wir setzen auf die Eigenverantwortung der Schützen, Trainer und Funktionäre. Personen mit Krankheitssymptomen sollen nicht zu den Trainings oder Wettkämpfen/Anlässen erscheinen und zu Hause bleiben. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu informieren.

Angehörige der «Risikogruppe» und über 65-Jährige sollen ihr Risiko abschätzen, bevor sie in den Schiessstand gehen (siehe [Verordnung Covid-19, Art. 10b](#)). Die Vereine können für diese Gruppen besondere Trainingstage anbieten.

---

## **A. Zugänglichkeit, Platzverhältnisse und Organisation in der Schiessanlage**

Die Zugänglichkeit zu den Anlagen und die Organisation ist wie folgt geregelt:

- In die Schiessanlage sind maximal so vielen Personen Zutritt zu gewähren, dass die Abstände von 2 Metern eingehalten werden können.
- Der Schiessstand wird nur teilbenutzt, d.h. es wird nur auf jeder zweiten Scheibe geschossen, damit der Abstand zwischen den Schützen (2m) gewährleistet werden kann. Funktionäre/Trainer sollen sich in einer Distanz von mind. 2m vom Schützen aufhalten, damit auch der Abstand eingehalten werden kann (Details siehe Prinzipskizzen).
- Die Munitionsverkäufe und die Standblatt-Ausgabe sollen mit Schutzmaske ausgeübt werden.
- **ACHTUNG:** Der Einsatz der Schutzmaske ist nur dann vorgeschrieben, wenn die Minimaldistanz von 2 Metern nicht eingehalten werden kann und die nahe Distanz Dauer von 15 Min. überschritten wird.

## **B. Massnahmen für Toiletten / Umziehen**

- Toiletten sind offen und stehen für Hygienemassnahmen zur Verfügung inkl. Seife und Papierhandtücher. Die Kontaktflächen in den Toiletten sind regelmässig zu reinigen und desinfizieren.
- In der Schiessanlage dürfen Schiessjacke, Schiesshose usw. angezogen werden. Hierzu ist unmittelbar der Platz bei der zugewiesenen Scheibe vorgesehen.

## **C. Trainingsformen, -inhalte und Organisation**

### **Für alle Schützen**

- Die Vorbereitung auf das Training findet nur im Bereich der zugeteilten Scheibe oder ausserhalb des Schiessstandes statt.
- Für Schützen, die zu einer Risikogruppe gehören oder Ü65 sind, können gesonderte Trainingszeiten zur Verfügung gestellt werden. Schützen die dies wünschen, melden sich bis zu drei Tagen vor dem Training beim Covid-19-Verantwortlichen (Stefan Gehri / 079 607 30 58) oder dessen Stv. (Roland Hügli / 079 243 71 23).

## **D. Reinigung der Sportstätte und des Materials**

### **Sportstätte**

Es gelten die folgenden Massnahmen:

- Auf den Schiessanlagen müssen die Vereine/Anlagenverantwortlichen genügend Desinfektionsmittel und Papierhandtücher für die Reinigung/Desinfektion der Hände und Kontaktflächen bereitstellen.
- Vor- und Nach dem Wettkampf/Training sind die Hände zu reinigen.
- Regelmässiges Reinigen der Kontaktflächen (Türen, Handgriffe, Läger usw.) ist durch den Standwart/Verein/Schützen empfohlen.
- Das Reinigen der Sportwaffen findet weiterhin zu Hause statt, der Putztisch und der Automat für die Laufreinigung ist geschlossen.

---

## Material

Solange eigenes persönliches Material benutzt wird, braucht es keine besonderen zusätzlichen COVID-Schutzmassnahmen. Folgendes ist zu beachten:

- Es ist in der Verantwortung des Besitzers, seine privaten Utensilien (Gewehr, Schiessbekleidung usw.) zu reinigen und zu desinfizieren.
- Soweit als möglich ist ein privater Gehörschutz (Pamir) zu verwenden. Sofern diese ausgeliehen sind oder der Schiessanlage gehören, sind diese vom Nutzer nach dem Tragen mit Desinfektionsmittel sofort zu reinigen.
- Schutzmasken: Der Schütze/Funktionär ist für seine persönliche Schutzmaske verantwortlich. Es werden keine Schutzmasken abgegeben!

## E. Massnahmen und Empfehlungen Standwirtschaft / Verpflegung im Stand

- Die Wirtschaften in den Schiessanlagen dürfen offen sein unter Einhaltung der Weisungen des Bundes:
  - Die Betriebe sollen die Nachverfolgung von Kontakten sicherstellen, bei Gästegruppen von mehr als vier Personen sind sie verpflichtet, die Kontaktdaten eines Gastes pro Gästegruppe aufzunehmen.
  - Die Konsumation erfolgt weiterhin ausschliesslich sitzend.
  - Alle Lokale müssen um Mitternacht schliessen.
- Essen und Trinken innerhalb des Schiessstandes ist zu vermeiden.
- Der Schütze darf eine Trinkflasche bei sich haben und diese während des Trainings zur Verpflegung nutzen.

## F. Regelungen für Eingangskontrolle (Anwesenheitsliste)

Enge Kontakte zwischen den Personen müssen auf Anforderung der Gesundheitsbehörden während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Es gelten folgende Regelungen:

1. Der Covid-19-Verantwortlichen oder dessen Stv. organisiert eine Anwesenheitsliste.
2. Die ankommenden Schützen/Funktionäre werden durch die Eingangskontrolle oder durch Plakate auf die für die Anlage geltenden Abläufe, Regelungen und auszuführenden Massnahmen hingewiesen.

## G. Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

Die Verantwortung für die Kontrolle und die Durchsetzung der oben beschriebenen Massnahmen und Empfehlungen obliegt den Besitzern. Sie bestimmen einen Covid-19-Verantwortlichen (Stefan Gehri) und Stv. (Roland Hügli), welche dafür verantwortlich sind, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

Neben der Durchsetzung und Kontrolle der Massnahmen sind sie für folgendes verantwortlich:

- Sicherstellung, dass genügend Seife und Papierhandtücher in den Toiletten vorhanden sind
- Aufstellung von Desinfektionsmitteln an allen neuralgischen Punkten (Toilette, Schiessstand, Gewehrputzraum, Büro Standblatt/Munitionsausgabe, etc.)